

Wetterstation	FR	SA	SO	MO	DI	MI	DO
Geldern	15.Jan	16.Jan	17.Jan	18.Jan	19.Jan	20.Jan	21.Jan
							
Temp. Max. [°C]	1,6	1,3	4,9	4,7	7,4	9,7	6,4
Temp. Min. [°C]	-1,8	-3,4	-1,2	1,5	2,8	4,4	3,5
Sonne [h]	0	1	0	2	0	0	1
Niederschlag [mm]	0	3,3	2,9	0	3,3	9,7	0

### Zwischenfrüchte nun bei Frost mulchen?

Sollte es morgen in der Frühe die Befahrbarkeit zulassen und es ausreichend gefroren haben, empfehlen wir vorrangig Ölrettich-Zwischenfrüchte vor nachfolgenden Kartoffeln und Zuckerrüben zu mulchen. In Senfbeständen vor Zuckerrüben dürfte das i.d.R. nicht notwendig sein, da diese Bestände oft schon deutlich zusammengebrochen sind.

Unterschiedlich ist die Situation dort wo Sommergetreide folgt. Angst vor Durchwuchsproblemen muss man nicht haben, da die gängigen Herbizide ausreichend wirken. Vielmehr muss von Fall zu Fall entschieden werden, ob durch die Zwischenfrucht evtl. eine rechtzeitige Bestellung behindert wird (Ist z.B. Sommerweizen geplant, strebt man einen möglichst frühzeitigen Sätermin an und dann macht es durchaus auch Sinn vitale oder stärker verholzte Zwischenfrüchte zu mulchen).

Folgt Mais kann man aktuell der Natur ihren Lauf lassen. Hat sich die Zwischenfrucht bis in den März noch nicht verabschiedet, kann man dann an die Einarbeitung der Zwischenfrüchte rangehen.

### Düngeplanung in Betrieben mit nitratbelasteten Flächen

Aktuell ist in vielen Betrieben die Zeit für die Düngeplanung. Die neue Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete, erfordert häufig eine grundlegende Überarbeitung ihrer bisherigen Düngeplanung. Es ist hilfreich, wenn man dabei Schritt für Schritt die gesetzlichen Vorgaben abarbeitet, um dann am Ende auf eine Summe X in Punkto Düngerkauf und ggf. Abgabe von Wirtschaftsdünger zu kommen. Nachfolgend eine Checkliste:

#### Check 1: Welche Flächen sind als nitratbelastete Flächen eingestuft?

Hierauf sind wir ausführlich im letzten Rundschreiben eingegangen. Zu Elwas-Web gelangen Sie unter: <https://www.elwasweb.nrw.de> => dann „Karte“ anklicken => dann „Gebiete nach §5 und §13a anklicken => dann Hacken setzen „in Nitrat belasteten Gebieten ... (01/21)“

#### Check 2: Mit der Düngebedarfsermittlung die maximale N- und P-Düngermenge berechnen

Die Berechnung hierzu ist gegenüber der bisherigen Düngeverordnung gleichgeblieben, sollte also Routine sein. Aber wie das mit ungeliebten Pflichten so ist .... Es gibt viele gute EDV-Programme, die die Rechnung übernehmen, aber wer das Rechenschema nicht parat hat, an den appelliere ich sich den Rechenweg anhand einiger Schläge nochmals zu verdeutlichen. Die Spielräume werden durch den 20% Abzug auf nitratbelasteten Flächen erheblich kleiner.

#### Check 3: Tabelle mit Erträgen der letzten 5 Jahre erstellen und den Durchschnittsertrag berechnen

Dies könnte z.B. wie folgt aussehen:

	2016	2017	2018	2019	2020	☞ für DBE 2021
Zuckerrüben	750	830	600	700	750	772
Winterweizen	89	84	76	83	75	81
...						

„Weicht das tatsächliche Ertragsniveau in einem der letzten fünf Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.“

**Check 4: Nmin Richtwerte (5-jähriges Mittel) vorläufig für die Düngeplanung nutzen**

Wenn zu Beginn des Jahres die Düngeplanung erfolgt, liegen weder die aktuellen Richtwerte für die Saison vor, noch macht es Sinn zu diesem Zeitpunkt schon eigene Proben zu ziehen. Die Nmin Untersuchung stellt immer nur eine Momentaufnahme der Bodenversorgung dar und sollte deshalb zeitnah vor der ersten N-Düngung erfolgen. Schauen Sie sich die 5-jährigen Mittelwerte genau an. Erwarten Sie große Abweichungen von diesem Wert auf ihrem Standort, sollten sie eine eigene Nmin-Probe ziehen. In nachfolgendem Beispiel liegt das 5jährige Mittel z.B. bei 62 kg N/ha, während der Jahreswert aus 2020 nach einem feuchten Februar nur noch bei 45 kg N/ha lag. In diesem Fall musste nachträglich korrigiert werden. Die Datei mit den durchschnittlichen Nmin-Richtwerten finden sie unter folgendem Link: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/index.htm>

**Check 5: Abschlag für org. Düngung des Vorjahres**

Nur noch für das Jahr 2021, darf der Abschlag für org. Düngung des Vorjahres auch pauschal für alle Flächen gleich in Höhe von 10% der „170er Grenze“ angesetzt werden. Ab dem kommenden Jahr darf nur noch schlag-spezifisch berechnet werden.

**Check 6: Abzug von 20% vom errechneten N-Düngebedarf auf nitratbelasteten Flächen**

Kultur	Größe	Basis- ertrag nach DüV	Ertrag Ø 5 Jahre Betrieb	N- Bedarfs- wert	Zu- oder Abschlag	Abschlag	Abschlag	Abschlag	Abschlag	maximal zu gebende N-Menge	maximal zu gebende N-Menge
					Ertrags- differenz	Nmin-Probe/ Richtwert	Standort/ Humus	org. Düng. Vorjahre	Vorfrucht/ ZF	(auf nicht nitrat- belasteten Flächen)	(auf nitrat- belasteten Flächen)
	ha	dt/ha	dt/ha	kg N/ha	kg N/ha	kg N/ha	kg N/ha	kg N/ha	kg N/ha	kg N/ha	kg N/ha
Zuckerrübe	5	650	772	170	12,2	-62	0	-15	0	105	84

**Check 7: Schlaggenaue Einhaltung der N-Obergrenze („170er Grenze“) auf nitratbelasteten Flächen (Ausnahme Kompost)**

Auf Grundlage der N-Bedarfsermittlung (inkl. 20% Abzug) können Sie ihren Einsatz organischer Düngemittel für die jeweiligen Flächen planen. Wichtig zu beachten ist, dass sie auf jeder nitratbelasteten Fläche die N-Obergrenze (Nges) schlaggenau und nicht nur im Betriebsschnitt einhalten.

Eine Ausnahme lässt der Gesetzgeber beim Einsatz von Kompost (auch Champost) zu. Bei einer Kombination von Kompost mit anderen organischen Düngemitteln kann die N-Grenze von 510kg Nges/ha genutzt werden, wenn bei den anderen organischen Düngemitteln, die auch in dem 3-jährigen Zeitraum eingesetzt werden, die 170 kg N/ha und Jahr nicht überschritten werden.

In dem Jahr, in dem Kompost die „170 er Grenze“ überschreitet, darf kein anderes organisches Düngemittel eingesetzt werden. Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:

Jahr	Kompost kg Norg/ha	andere org. Dünger kg Norg/ha	Σ 510 3. Jahre 1. Zeitraum kg Norg/ha	Σ 510 3. Jahre 2. Zeitraum kg Norg/ha
1	210	0	210	
2	0	170	380	170
3	0	130	510	300
4	210	0		510

**Check 8: Getrennte Berechnung des N-Bedarfes von allen nitratbelasteten Flächen**

Hat man bisher den N-Bedarf aller Schläge zusammengefasst, hat man im Prinzip eine „N-Quote“ für den Gesamtbetrieb berechnet. In Zukunft muss auch die Summe des N-Bedarfes aller nitratbelasteten Flächen getrennt betrachtet werden. Die neue DüV schreibt nämlich nicht vor, dass auf jedem einzelnen Schlag 20%-Abzug vorzunehmen sind, sondern im Schnitt aller Flächen im nitratbelasteten Gebiet. Wichtig: Beachten Sie bei der Umverteilung der N-Düngung innerhalb der nitratbelasteten Flächen, dass auf keinem Schlag der ursprüngliche N-Düngebedarf (ohne Abzug) überschritten werden darf. Ob eine Umverteilung durchgeführt wird oder nicht, kann rein aus fachlichen Gründen entschieden werden. Kulturen wie Zuckerrüben oder Mais lassen am ehesten weitere Einsparungen zu, wahrscheinlich wird in vielen Fällen der Spielraum für sinnvolle Umverteilungen aber recht klein sein.

**Check 9: P-Bedarfsermittlung im Blick behalten**

Eine korrekte Düngeplanung kann nur erfolgen, wenn auch die Entzugswerte der P-Bedarfsermittlung nicht überschritten werden. Diese dürfen wie bisher auch im Rahmen der Fruchtfolge ausgeglichen werden.

**Check 10: Dokumentation erfolgter Düngungsmaßnahmen (siehe letzte Mitteilung in App NRW-Agrar)**

**Redaktion:** Klaus Theobald, Elsenpaß 5, 47533 Kleve  
**Ansprechpartner:** Beratungsteam Ackerbau Rheinland Nord:  
 Dienstsitz Viersen: Nicolai Dreißen 0157/86921416  
 Dienstsitz Kleve: Christina Fonders 0163/7319923, Klaus Theobald 0171/3890984

(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)

[www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)